



Verwaltungsgericht Berlin  
Kirchstraße 7  
10557 Berlin



Datum  
25. September 2017

Seite  
1 von 2

### **Klageerhebung**

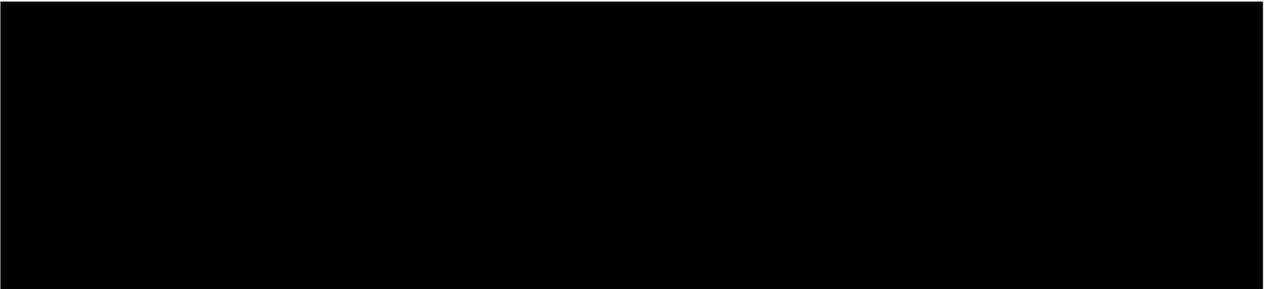
Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit erhebe ich Klage gegen das

**Land Berlin  
vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen  
Klosterstraße 59  
10179 Berlin**

wegen

- **Verweigerung meines Auskunftersuchens vom 27. Juni 2017 im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin,**

mit den Anträgen,



**Begründung:**

Mit der Klage wird das Ziel verfolgt, gemäß § 1 des Berliner IFG die Kontrollmöglichkeit staatlichen Handelns zu nutzen und so die Rechtmäßigkeit der in der Akte vorhandenen Anordnung überprüfen zu können.

Formale Mängel in der Zurückweisung geben den Grund zu dieser Klage.

Gemäß § 15 Abs. 2 Berliner IFG ist der Antragsteller über den Inhalt der vorenthaltenen Akte zu informieren. Zwar wurde der Inhalt der gesamten VO-Datei grob beschrieben, nicht jedoch der Inhalt der Akte, auf die der vorliegende Antrag abzielt. Es fehlen also Angaben über den Inhalt der vorenthaltenen Akte.

Auch wird dort beim Grund I. unter anderem auf eine Anfrage vom 21. April 2017 Bezug genommen, welche jedoch eine eigenständige Anfrage nach dem Berliner IFG darstellt und hier nicht relevant ist. Weiter wird beim Grund II. argumentiert, dass öffentliche Interessen in erheblichem Umfang berührt werden. Dem stehen meiner Ansicht nach private Interessen in gleichem Umfang entgegen. Denn ohne Gläubiger kein Schuldner. Und auch, wenn öffentliche Interessen berührt werden, gibt das IFG Auskunft, wie zu verfahren ist.

Die Beklagte beruft sich auf § 9 Abs. 1 IFG und versagt die Auskunft im Ganzen (gemeint ist wohl die gesamte VO Kartei Berlin), welche hier jedoch nicht Gegenstand ist. Und sie versagt eine Teilauskunft (womit wohl die angefragte Akte gemeint ist).

Verweigert allerdings die öffentliche Stelle die Aktenauskunft unter Berufung auf § 9 Abs. 1 IFG kann sie das gemäß § 9 Abs. 2 IFG nur für die Dauer von 3 Monaten. Eine Befristung der Entscheidung fehlt jedoch in der Zurückweisung. Einschränkungen sieht das IFG hier nicht vor.

Weiterhin wird der § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG als Ablehnungsgrund angeführt. Die Akte enthält jedoch nur Anordnungen. Also keine Angaben und Mitteilungen.

Auch als Ablehnungsgrund wird § 10 Abs. 4 IFG angeführt. Allerdings scheint die Willensbildung jedoch bereits abgeschlossen zu sein, denn die Beklagte schreibt selbst „[...]Vorliegend arbeitet nicht nur die Berliner Verwaltung mit der bundeseinheitlich abgestimmten VO-Kartei[...]“ und legt offen, dass der Prozess der Willensbildung bereits abgeschlossen wurde und in die Manifestierung übergegangen ist.

Das wirtschaftliche Interesse an dieser Klage wird auf 5.000 EUR beziffert.

Eine Kopie des angefochtenen Bescheides und eine Kopie des angefochtenen Widerspruchbescheides, sowie eine Abschrift dieses Klagesatzes liegen in zweifacher Ausfertigung an.

